

II - ~~9967~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4957 I.

1990 -02- 02

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Motter  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend gesetzeswidrige Zustände am Bahnhof in Bregenz

Die Österreichischen Bundesbahnen und damit alle ihre Einrichtungen sind unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bedachtnahme des öffentlichen Interesses beinhaltet auch die Berücksichtigung der immer größer werdenden Anzahl von Personen, die körperbehindert sind, die Berücksichtigung alter Menschen, gebrechlicher Menschen, aber auch der Jugend und junger Familien. All diese Bevölkerungsgruppen sind durch den Bau des Bahnhofes vor den Kopf gestoßen, ja geradezu ignoriert worden, da fast alle wesentlichen baulichen Maßnahmen am Bahnhof in Bregenz, nämlich die der Zu- und Abgänge zu den Eisenbahnanlagen, ungeeignet für Körperbehinderte, alte, gebrechliche Menschen, für Kinder und vor allem Müttern mit Kleinkindern und Kinderwagen sind. Ein wertvoller Maßstab für das öffentliche Interesse sind die fachlich fundierten und auch im gegenständlichen Bauvorhaben den einzelnen Aufträgen und Verträgen zugrunde gelegten ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 1600.

Es wurde hier praktisch in jede Richtung, die im öffentlichen Interesse gelegenen bescheidmäßig vorgeschriebenen Vorschriften nicht getroffen und ein Bauwerk errichtet, das als öffentlicher Bahnhof, noch dazu als Hauptbahnhof einer Landeshauptstadt, die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen kann.

Die vom Gesetz geforderte Betriebssicherheit des Bahnhofes ist für diese Gruppen nicht gegeben. Es wird deshalb gegen die Bestimmungen des § 37 Eisenbahngesetz verstoßen. Es wird die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährdet, da die

angesprochenen Personengruppen den Bahnhof nicht benutzen können, ohne gegen Sicherheitsvorschriften zu verstößen. Es sei nur die Überquerung der Bahngleise, an die für bahnfremde Personen nicht vorgesehenen Stellen, beispielhaft angeführt.

Auch sind die Bahnnebeneinrichtungen, wie etwa die Rampe, seeseitig gelegen, nicht geeignet, einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Benutzung zu ermöglichen. Es gibt dort insbesondere keine Einrichtungen für Rollstuhlbewohner, welche ein Auslaufenlassen eines fahrendes Rollstuhles ermöglichen. Es ist eindeutig Stand der Technik und hat auch Eingang in die ÖNORMEN gefunden, daß Zwischenpodeste bei derartigen Rampen anzulegen sind. Dies ist hier nicht erfolgt. Die Rampe ist rechts- und bescheidwidrig ausgeführt.

Sicher ist die baurechtliche Situation aus der derzeitigen Gesetzeslage heraus sehr schwierig zu lösen, da ja gemäß Bundesverfassungsgesetz das Verkehrswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, das Baurecht jedoch Landessache ist. Soweit es die Eisenbahn betrifft, hat das Baurecht jedoch das Schicksal der Hauptsache (nach der Wesenstheorie) zu erleiden. Damit ist die Eisenbahnbehörde zur Baubehörde für jene Hochbauten gemacht, die den Begriff der Eisenbahnanlagen hinzuzurechnen sind. Nachdem es keine Bundesbauordnung gibt und das Eisenbahngesetz keine materiell rechtlichen Bauvorschriften hat, behilft sich jedoch die Behörde seit Jahren bei allen anderen Bauten mit analoger Heranziehung materiellrechtlicher Bestimmungen der Landesbauordnungen.

Dies hat bereits Hoffmann in ZVR 1983, Seite 65 ff, in einem Aufsatz darauf hingewiesen und als Praxis dargestellt. Bei Eisenbahnhochbauten sollten die Landesbauvorschriften durch Bundesbescheid für das einzelne Projekt zugrunde gelegt werden, sodaß hier die Bestimmungen der Vorarlberger Bauordnung zu beachten wären. Umso mehr verwundert es, daß die Beachtung der Vorarlberger Bauordnung im Spruch des Bescheides des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. August 1989 nicht enthalten ist und keine der beschwerdefähigen

Stellen und Amtsträger diese praxiswidrige Vorgangsweise bemängelt haben. Es bestanden bereits bei Bescheiderteilung schwerwiegende Mängel, die unverständlichlicherweise nicht gerügt wurden, und Grundlage für Fehlplanung und fehlerhafte Bauweise sind.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie lautet Ihre Stellungnahme zu den oben genannten Vorwürfen?
- 2) Sind Sie bereit, die verantwortlichen Personen und Stellen zur zivilrechtlichen Haftung heranzuziehen?